

Sammellisten und Sammlerausweise müssen nach Ablauf der Sammlung wieder eingezogen werden.

9. Die Sammellisten sind in den Pfarrämtern aufzubewahren. Für die Aufbewahrungsfrist ist die Kassationsordnung (Anlage Ziffer 2.2) maßgebend.

Lies
Oberlandeskirchenrat

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat am 27. November 2002 in Hofgeismar folgendes Kirchengesetz beschlossen:

25. AndG zur GO 1967

**25. Kirchengesetz
zur Änderung der Grundordnung**

Vom 27. November 2002

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat am 27. November 2002 in Hofgeismar das folgende Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung, zuletzt geändert durch das 24. Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung vom 28. November 2001 (KABl. 2002, S. 18), beschlossen:

§ 1

In Artikel 51 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 werden jeweils die Worte „mit Zustimmung des Rates der Landeskirche“ gestrichen.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kassel, den 17. Januar 2003

Der Bischof
Dr. Hein

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat am 27. November 2002 in Hofgeismar folgendes Kirchengesetz beschlossen:

**Kirchengesetz zur Neufassung des
Kirchengesetzes über die Errichtung
und Besetzung von Personalstellen in der
Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck
(Personalstellengesetz – PersStG)
vom 26. November 1997 (KABl. S. 217)**

Artikel 1

**Kirchengesetz über die Finanzierung
von Personalstellen in der
Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck
(Personalstellenfinanzierungsgesetz –
PersStFinG)**

Vom 27. November 2002

**Abschnitt I
Allgemeine Bestimmungen**

§ 1 Rahmenstellenplan

(1) Die Landessynode beschließt jeweils für die Geltungsdauer des Haushaltsplans der Landeskirche einen Rahmenstellenplan. In ihm wird die Gesamtzahl der in den Kirchenkreisen, Kirchengemeinden und von diesen gebildeten Gesamt- und Zweckverbänden durch landeskirchliche Personalzuweisungen aus dem kirchengemeindlichen Anteil der Landeskirchensteuer dotierten hauptberuflichen nicht-theologischen Stellen je Kirchenkreis zugeordnet. Die Zahl der Stellen wird mit zwei Dezimalstellen ausgewiesen und nach folgenden Aufgabengebieten gegliedert:

1. Kirchenmusik,
2. Jugend- und Gemeindearbeit,
3. Küster-, Hausmeister- und Reinigungsdienst,
4. Sekretariats- und Schreibdienst,
5. sonstige Dienste hinsichtlich der Stellen, für die eine Eingangsvergütung nach Vergütungsgruppe Vb BAT oder höher zu zahlen ist. Ausgenommen sind diakonische Dienste.

(2) Stellenzuordnungen können ganz oder teilweise befristet oder mit Auflagen verbunden werden.

(3) Anträge auf Änderung des Rahmenstellenplans können von den Zuweisungsberechtigten nach § 3 Absatz 1 jeweils bis zum 31. März des Jahres gestellt werden, das dem Jahr der Wirksamkeit des nächsten Rahmenstellenplans vorangeht.

§ 2 Ausführung des Rahmenstellenplans

Die Ausführung des Rahmenstellenplans obliegt dem Landeskirchenamt.